



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zur Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München vom 2. August 2013</i>	338
<i>Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Zulassung zur städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik am Bogenhauser Kirchplatz 3 vom 2. August 2013</i>	338
<i>Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Befragung von Personen im Zusammenhang mit der Erfassung des privaten Stellplatzangebotes vom 12. August 2013</i>	338
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1977 der Landeshauptstadt München Aubing-Ost-Straße (südlich) Hornberger Straße (westlich) Bahnlinie München-Pasing-Buchlohe (nördlich) Berberichweg (östlich) Joseph-Suder-Bogen (östlich) vom 7. August 2013</i>	341
<i>Vollzug des BayStrWG Veröffentlichung der beiliegenden Verfügungen Widmungen für den 12. Stadtbezirk:</i>	341
<i>WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl am 22. September 2013</i>	341
<i>WAHLBEKANNTMACHUNG zur Landtags- und zur Bezirkswahl und zu den Volksentscheiden am 15. September 2013</i>	342
<i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Werner-Heisenberg-Allee 62, Fa. SWM Services GmbH Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf der Deponie Nord-West Antrag auf Genehmigung gem. § 10 BImSchG</i>	343
<i>Kreuzerweg 25 – 27 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 856/0) Neubau zweier Familienhäuser mit Tiefgarage (Kreuzerweg 25 t-27) – Vorbescheid Aktenzeichen: 602-1.7-2013-6611-32 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 4 BayBo</i>	344
<i>Straßenbenennung im 13. Stadtbezirk Bogenhausen</i>	344
<i>Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2013</i>	345

<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben einer Kühlanlage Betreiberin: Ambiance Pasing GmbH Standort: Gottfried-Keller-Str. 31–37, Flur Nrn. 735/12 u. -/19, Gemarkung Pasing</i>	347
<i>Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über eine Allgemeine Vorschrift über die zeitlich befristete Einführung eines Semestertickets als Höchsttarif</i>	347
<i>Vollzug des BayStrWG Veröffentlichung der beiliegenden Verfügungen für den 21. Stadtbezirk:</i>	351
<i>Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Bingener Str. 47 Hans-Goltz-Weg Perlacher Str. Werner-Schlirf-Str.</i>	351
<i>Freistellung – Bekanntmachung – Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 14.08.2013 - Az. 61133-611pf/078-2013#006 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken 352</i>	
<i>„Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 09. September 2013 mit 09. Oktober 2013 Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenberg/ Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1503 g Am Schnepfenweg (beidseitig), Pappelallee (westlich), Pfarrer-Himmeler-Straße (westlich), Am Blütenanger (nördlich), (Teiländerung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1503 f)</i>	353
<i>„Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 09. September 2013 mit 09. Oktober 2013 Stadtbezirk 11 Milbertshofen-Am Hart Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1503 g Am Schnepfenweg (beidseitig), Pappelallee (westlich), Pfarrer-Himmeler-Straße (westlich), Am Blütenanger (nördlich), (Teiländerung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1503 f)</i>	353
<i>Verlust eines Dienstausweises</i>	354
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	354

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Zulassung zur Berufsfachschule für Kinderpflege
der Landeshauptstadt München**

vom 2. August 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2012 (GVBl. S. 344), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Zulassung zur Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München vom 02.06.2011 (MüABl. S. 162), geändert durch Satzung vom 30.08.2011 (MüABl. S. 251), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Es sind 363 Plätze für die Neuaufnahme in die erste Klasse verfügbar (11 Klassen zu je 33 Schülerinnen und Schülern).“
2. § 3 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.07.2013 beschlossen.

München, 2. August 2013

i. V.
Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Zulassung
zur städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik
am Bogenhauser Kirchplatz 3**

vom 2. August 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2012 (GVBl. S. 344), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Zulassung zur städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik am Bogenhauser Kirchplatz 3 vom 18.04.1977 (MüABl. S. 213) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.07.2013 beschlossen.

München, 2. August 2013

i. V.
Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

**Satzung der Landeshauptstadt München
zur Durchführung einer Befragung von Personen im
Zusammenhang mit der Erfassung des
privaten Stellplatzangebotes**

vom 12. August 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und von Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2010 (GVBl. S. 321), folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Für die Bestimmung des Stellplatzangebotes auf Privatgrund wird eine aktuelle Datengrundlage benötigt. Hierfür gibt die Landeshauptstadt München in den in der Anlage zur Satzung dargestellten Gebieten eine Parkraumerhebung in Auftrag.

Dazu soll das gesamte Stellplatzangebot auf nicht öffentlich zugänglichen, privaten Grundstücken erfasst werden.

Soweit die erforderlichen Angaben zum Stellplatzangebot nicht aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können, müssen im Einzelfall – auf freiwilliger Basis – mündliche Befragungen von Personen zur Stellplatzsituation auf privaten Grundstücken durchgeführt werden.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte

- (1) Die Erhebung umfasst die Ermittlung des Umfangs des Parkraumangebots auf Privatgrund differenziert nach:
 - Bauart
 - offener Stellplatz
 - Garage
 - Tiefgarage
 - und soweit möglich Nutzergruppen
 - Bewohnerinnen und Bewohner
 - Beschäftigte
 - Kundinnen und Kunden/Besucherinnen und Besucher.
- (2) Die Erhebung wird im räumlichen Umgriff der folgenden Gebiete durchgeführt:

Gebiete Altstadt und Hauptbahnhof:

1. Stadtbezirk, Altstadt-Lehel und 3. Stadtbezirk Maxvorstadt
Im Bereich innerhalb des Altstadtrings im Umgriff Sonnenstraße, Karlsplatz, Lenbachplatz, Maximiliansplatz, Oskar-von-Miller-Ring, Von-der-Tann-Straße, Franz-Josef-Strauß-Ring, Karl-Scharnagl-Ring, Theas-Wimmer-Ring, Isartorplatz, Frauenstraße, Blumenstraße, Sendlinger-Tor-Platz.

2. Stadtbezirk Altstadt-Lehel

Im Bereich des Hauptbahnhofs im Umgriff Seidlstraße, Paul-Heyse-Unterführung, Paul-Heyse-Straße, Landwehrstraße, Sonnenstraße, Karlsplatz (Stachus), Elisenstraße, Marsstraße.

Untersuchungsgebiete Parkraummanagement:

9. Stadtbezirk, Neuhausen-Nymphenburg

Im Bereich rund um den Rotkreuzplatz, im Umgriff Landshuter Allee, Arnulfstraße, Renatastraße und St. Galler Straße/Dom

Pedro Straße sowie rund um den U-Bahnhof Gern, im Umgriff Nördliche Auffahrtsallee, Gerner Straße, Klugstraße, Hohenlohestraße, Landshuter Allee.

10. Stadtbezirk, Moosach

Im Bereich rund um das Olympia Einkaufszentrum, im Umgriff Hanauerstraße, Triebstraße, Dieselstraße, Werner-Friedmann-Bogen, Riesstraße, Dessauerstraße.

11. Stadtbezirk, Milbertshofen – Am Hart

Im westlichen Bereich Harthof, im Umgriff der Neuherberg-/Wegener-/Kämpferstraße, Dientzenhoferstraße, Rathenastraße, Schleißheimer Straße und im Bereich der U-Bahnstation Milbertshofen, im Umgriff nördlich des Petuelrings, östlich der Lerchenauer Straße, südlich des Frankfurter Rings und westlich des Grünzuges Bad-Nauheimer Weg/Oberhofer Weg.

12. Stadtbezirk, Schwabing-Freimann

Die Bereiche rund um die Grusonsiedlung, Burmester-/Bauernfreundstr. („Carl-Orff-Bogen“), in der Auensiedlung bzw. Freimann Heide, im Umgriff des Lillwegs und der Wallnerstraße, in der Nähe des Hanierplatzes und Frankplatzes im Umgriff der A9, Max-Valier Str., Lützelsteiner Straße, Heidemannstraße und in der Nähe der U-Bahn-Station „Alte Heide“, im Umgriff der Domagkstraße, Ungererstraße, Schenkendorfstraße, A9.

13. Stadtbezirk, Bogenhausen

In der Parkstadt Bogenhausen, im Umgriff des Schreberweges, Gotthelfstraße, Prinzregentenstraße und Richard-Strauss-Straße.

17. Stadtbezirk, Obergiesing-Fasangarten

Südlich des Mittleren Rings, im Bereich zwischen Chiemgaustraße, Schwanseestraße, Stadelheimer Straße, Tegernseer Landstraße.

6. Stadtbezirk – Sendling und 19. Stadtbezirk, Bereich Thalkirchen-Obersendling

Im südlich an die bereits eingeführten Parkraummanagementgebiete angrenzenden Bereich, im Umgriff der Dietramszeller Straße, Am Isarkanal, Frauenbergstraße, bis Greiner Berg/Plinganserstraße.

21. Stadtbezirk, Pasing-Obermenzing

Im Bereich nördl. der Bahn, zwischen Loichinger-/Marsopstraße, Offenbachstraße, Gottfried-Keller-Straße/Hellihofweg/Theodor-Storm-Straße, Schirmerweg und im Bereich südlich der Bahn zwischen Bodenseestr., Landsberger Straße, Georg-Habel-Straße, Weinbergerstr., Planegger Straße, Engelbertstraße, Maria-Eich-Straße.

23. Stadtbezirk, Allach-Untermenzing (Gerberau)

Zwischen der Vogellohstraße, Gerberau, Mannerstr./Zum Schwabenbächl.

25. Stadtbezirk, Laim

Zwischen den U-Bahnstationen Laimer Platz und Friedenheimer Straße im Umgriff Agnes-Bernauer-Straße, Siglstraße, Zschokkestraße, Burgkmairstraße, Camerloherstraße, Guido-Schneble-Straße, Riegerhofstraße.

Erweiterungen der Untersuchungsgebiete:

9. Stadtbezirk, Neuhausen-Nymphenburg

Im Bereich südwestlich des Untersuchungsgebiets Rotkreuzplatz II im Umgriff Renatastraße, Arnulfstraße, Richelstraße, Schäringerstraße, Steubenplatz, Washingtonstraße, Hubertusstraße, Nibelungenstraße, Winthirplatz.

11. Stadtbezirk, Milbertshofen-Am Hart

Im östlich der Untersuchungsgebiete Milbertshofen, im Umgriff der des Grünzuges Bad-Nauheimer Weg/Oberhofer Weg, Frankfurter Ring, Ingolstädter Straße, Leopoldstraße, Petuelpark

21. Stadtbezirk, Pasing-Obermenzing

Im Bereich des Pasinger Bahnhofs, im Umgriff Lortzingstraße, Bahngelände, Offenbachstraße, Landsberger Straße, Bodenseestraße.

25. Stadtbezirk, Laim

Im Bereich nördlich der Untersuchungsgebiete im Umgriff Agnes-Bernauer-Straße, Mitterhoferstraße, Landsberger Straße, Lutzstraße.

Weitere Gebiete:

10. Stadtbezirk, Moosach

Im Umgriff Pelkovenstraße, Hanauerstraße, Georg-Brauchle-Ring, Dachauer Straße, Feldmochinger Straße.

13. Stadtbezirk, Bogenhausen

Im Bereich innerhalb des Mittleren Rings im Umgriff Isarring, Richard-Strauß-Straße, Prinzregentenstraße, Isar.

18. Stadtbezirk, Untergiesing-Harlaching

Der Bereich nördlich des Tierparks im Umgriff Candidstraße, Auer Mühlbach, Alemannenstraße, Isarauen.

24. Stadtbezirk, Feldmoching-Hasenberg

Der Bereich der Siedlung Ludwigsfeld im Umgriff Kristallstraße, Karlsfelder Straße, Granatstraße, Smaragdstraße, Diamantstraße.

§ 3 Kreis der zu Befragenden

Bei den zu Befragenden handelt es sich um Personen, die gegebenenfalls Auskunft über die Zahl, Zweckbestimmung von Stellplatzanlagen auf Privatgrund innerhalb der definierten Gebiete geben können (z. B. Hauseigentümerinnen und -eigentümer, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Hausverwaltungen).

Die Befragungen erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Durchführung der Erhebung

(1) Die einmalige Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistiksatzung der Landeshauptstadt München durch eine oder einen von der Landeshauptstadt München beauftragte Werkauftragnehmerin oder Werkauftragnehmer durchgeführt. Im Bedarfsfall werden im Rahmen der Umsetzung des Parkraummanagements einmalige Nacherhebungen notwendig sein. Als Hilfsmerkmale bei der Durchführung der Erhebung werden Straßennamen, Hausnummer, der Name von Ansprechpartnern oder Unternehmen verwendet.

Die Werkauftragnehmerin/der Werkauftragnehmer der Erfassung des Parkraumangebots auf Privatgrund übernimmt alle Erhebungen. Sie/Er wird bzw. ist vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu beachten.

Insbesondere wird bzw. ist sie/er dahingehend verpflichtet, die erhobenen Daten in ihrem/seinem Hause unmittelbar nach Abschluss der Erhebung soweit zu anonymisieren, dass ein – wie auch immer – bestehender Personenbezug gänzlich aufgehoben ist.

(2) Eine Auskunftspflicht der zu Befragenden wird nicht angeordnet.

(3) Die Erhebung wird innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung durchgeführt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 07.08.2013 beschlossen.

München, 12. August 2013

i.V.
Christine Strobl
2. Bürgermeisterin



Parkraummanagement in der Landeshauptstadt München

- Mittlerer Ring
- Stadtbezirksgrenzen

Erhebung private Stellplätze

Status

- Altstad und Hauptbahnhof (1.1)
- Untersuchungsbereiche PRM (1.2.1)
- Erweiterungsbereiche PRM (1.2.2)
- weitere Untersuchungsgebiete (1.3)

München, 12. August 2013
I.V.

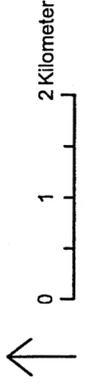
Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

Datengrundlage: Geodatenpool;
Planungsdaten des Referates für
Stadtplanung und Bauordnung



Planungsreferat: HA I/31-1 Gr., Mo.
Stand: 28. Mai 2013

Anlage



**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1977**

der Landeshauptstadt München
Aubing-Ost-Straße (südlich),
Hornberger Straße (westlich),
Bahnlinie München-Pasing-Buchloe (nördlich),
Berberichweg (östlich),
Joseph-Suder-Bogen (östlich)

vom 7. August 2013

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 05.12.2012 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1977 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 7. August 2013

i. V.
Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Verfügungen bekannt:

Für den 12 Stadtbezirk:

Die Gesamtstrecke der Ludwig-Hilbersheimer-Straße zwischen Walter-Gropius-Straße (= km 0,000) und Oskar-Schlemmer-Straße (= km 0,076) ist gemäß Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1781 soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie zu Ortsstraße gewidmet wird.

Diese Verfügung, einschließlich ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, kann bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.136 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 20.09.2013 eingesehen werden.

München, 30. August 2013

Baureferat
Verwaltung und Recht

**WAHLBEKANNTMACHUNG
zur Bundestagswahl am 22. September 2013**

1. Am **22. September 2013** findet die Wahl zum **18. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Landeshauptstadt München ist in 702 Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26. August 2013 bis 01. September 2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. In der Wahlbenachrichtigung befindet sich auch ein Hinweis, ob der jeweilige Wahlraum barrierefrei zugänglich ist.
3. Die 237 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Neuen Messe Riem, Halle C4 zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der **Bewerberinnen und Bewerber** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten

fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im **Wahlkreis**, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich vom Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. In den Wahlbezirken 311, 401, 710, 927, 946, 1008, 1103, 1118, 1125, 1131, 1233, 1338, 1343, 1410, 1525, 1611, 1811, 1904, 1926, 1944, 2002, 2024 und 2102 werden im Wahlraum für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in fünf Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), geregelt und zugelassen. Nähere Informationen hierzu erteilt das Kreisverwaltungsreferat

der Landeshauptstadt München, Wahlamt. Dort ist auch ein Informationsfaltblatt des Bundeswahlleiters erhältlich.

Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses bei Verwendung dieser Stimmzettel ist ausgeschlossen.

München, 30. August 2013

gez.
Günther
Leitender Verwaltungsdirektor
Stellvertretender Wahlkreisleiter

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Landtags- und zur Bezirkswahl und zu den Volksentscheiden am 15. September 2013

1. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Landeshauptstadt München ist in 702 **Stimmbezirke** eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 19. bis 25. August 2013 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben. In der Wahlbenachrichtigung befindet sich auch ein Hinweis, ob der jeweilige Wahlraum barrierefrei zugänglich ist.
3. Die 237 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Neuen Messe Riem, Hallen C3 und C4 zusammen.
4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl, zwei Stimmen für die Bezirkswahl und je eine Stimme für die fünf Volksentscheide. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**),

(auf jedem dieser Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden),

sowie

- einen **gelben** Stimmzettel zu den fünf **Volksentscheiden** über die vom Landtag beschlossenen Gesetze zur **Änderung**

der Verfassung des Freistaates Bayern
(auf diesem Stimmzettel dürfen insgesamt fünf Stimmen abgegeben werden: je eine Stimme – „Ja“ oder „Nein“ – zu jedem der fünf Volksentscheide).

Auf dem **Stimmzettel zu den Volksentscheiden** sind die Gesetzestexte mit Erläuterungen abgedruckt. Die **Bekanntmachung der Staatsregierung zu den Volksentscheiden nach Art. 75 Abs. 2 Landeswahlgesetz** enthält **zusätzlich** die Begründungen zu den einzelnen Gesetzen, die Auffassung der Staatsregierung und das Abstimmungsergebnis im Landtag. Die Bekanntmachung wurde zusammen mit der Wahlbenachrichtigung versandt. Außerdem kann sie im Internet unter www.bayern.de/volksentscheide abgerufen werden oder bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Zimmer 3011 eingesehen werden. Sie hängt außerdem in jedem Abstimmungsraum aus.

Bei der **Wahl zum Landtag** und zum **Bezirkstag** kennzeichnet die Wählerin/der Wähler durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber sie/er ihre/seine Stimme geben will. Bei der Abstimmung über die **fünf Volksentscheide** kennzeichnet die Wählerin/der Wähler jeweils durch ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem gelben Stimmzettel, ob sie/er dem jeweils vom Bayerischen Landtag beschlossenen Gesetz zur Änderung der Verfassung zustimmt (Ja-Stimme) oder es ablehnt (Nein-Stimme).

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach gefaltet werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an den Abstimmungen
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten **Stimmkreises** oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält vom Kreisverwaltungsreferat München auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen Stimmzettel für die fünf Volksentscheide (gelb),
- drei Stimmzettelumschläge (weiß, blau und gelb),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 15. September 2013 bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuchs).
8. In den Stimmbezirken 311, 710, 909, 927, 946, 1008, 1103, 1118, 1125, 1131, 1233, 1338, 1343, 1410, 1525, 1611, 1811, 1904, 1926, 1944, 2002, 2024 und 2102 werden im Wahlraum für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen das Geschlecht und das Geburtsjahr in sechs Gruppen vermerkt sind. Dieses Verfahren ist in Art. 91 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) vom 5. Juli 2002 (GVBI 2002, S. 277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBI S. 620) und § 87 der Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung – LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBI 2003, S. 62), zuletzt geändert am 4. März 2013 (GVBI S. 80) geregelt und zugelassen. Nähere Informationen hierzu erteilt das Kreisverwaltungsreferat München, Wahlamt.

Eine Verletzung des Wahlheimnisses bei Verwendung dieser Stimmzettel ist ausgeschlossen.

München, 30. August 2013 Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
gez.
Günther
Ltd. Verwaltungsdirektor
stellvertretender Stimmkreisleiter

„Die amtlichen Bekanntmachungen finden Sie auch im Internet unter www.muenchen.de/bekanntmachungen

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**Werner-Heisenberg-Allee 62, Fa. SWM Services GmbH
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf der
Deponie Nord-West
Antrag auf Genehmigung gem. § 4 Abs 1 BImSchG**

Der geplante Erörterungstermin am 17.09.2013 (ab 10 Uhr im Dienstgebäude Bayerstr. 28a, Konferenzraum 1009 A/B) in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf der Deponie Nord-West mit einer Nabenhöhe von 120 Meter, einem maximalen Rotordurchmesser von 118 Meter, einer Gesamthöhe von 179 Meter und einer Nennleistung von maximal 3 MW findet nicht statt, da keine Einwendungen erhoben wurden.

München, 30. August 2013 Landeshauptstadt
München
Referat für Gesundheit und
Umwelt“

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma 3 BAU GmbH wurde mit Bescheid vom 09.08.2013 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für den Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage (Kreuzerweg 25 + 27) auf dem Grundstück Kreuzerweg 25 – 27, Fl.Nr. 856/0 und 856/1, Gemarkung Trudering erteilt:

Das Vorhaben „Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage“ ist unter nachfolgenden Voraussetzungen zulässig.

Beschreibung des Vorhabens:

Dem Vorhaben „Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage“ wurde unter anderem unter den Voraussetzungen zugestimmt, dass mit dem Dachgeschoss allseitig 1,50 m eingerückt wird und die bereits vorhandene Grundfläche der Gebäude in der maßgeblichen Umgebung nicht überschritten wird.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung des Vorbescheides an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die angrenzenden Nachbarn, teilweise vertreten durch ihre Hausverwaltung, erhalten zusätzlich eine Ausfertigung des Vorbescheides zugestellt. Sie haben die Möglichkeit, entsprechend des Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für

Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 45 97.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 13. August 2013

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Straßenbenennung im 13. Stadtbezirk Bogenhausen
Beschluss vom: 18.07.2013

EDV-Schreibweise: HUUEZZIPL.
Straßenschlüsselnummer: 06638



Namenserläuterung:

Huuezzi war Diakon und empfing im Jahr 815 von Bischof Hitto des Hochstifts Freising die Kirche St. Johann Baptist bei (Ober-)Föhring (an der Stelle der heutigen Kirche in Johanneskirchen) zu Lehen. Huuezzi war dafür zu jährlichen Naturalabgaben verpflichtet, darunter auch eine Wagenladung Bier. Die darüber ausgestellten Urkunde von 815 ist damit der älteste schriftliche Nachweis für Bier im Münchner Raum.

Verlauf:

Platz mit Maibaum südöstlich der Ecke Johanneskirchner Straße und Wacholderweg.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 14.10.2013 eingesehen werden.

München, 12. August 2013 Kommunalreferat
Vermessungsamt

**Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt
München für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat die Landeshauptstadt München am 24. Juli 2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich des Nachtrags	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	000	48.000.000	5.415.418.600	5.367.418.600
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	000	000	5.157.521.000	5.157.521.000
und der Saldo (Jahresergebnis)	000	48.000.000	257.897.600	209.897.600
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	000 000 000	48.000.000 000 48.000.000	5.320.499.300 4.679.978.300 640.521.000	5.272.499.300 4.679.978.300 592.521.000
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	000 000 112.477.700	362.886.700 475.364.400 000	890.567.500 1.664.648.800 - 774.081.300	527.680.800 1.189.284.400 - 661.603.600
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	000 000 000	000 000 000	60.000.000 60.000.000 0	60.000.000 60.000.000 0
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	64.477.700	000	- 133.560.300	- 69.082.600

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2012 bis 31. August 2013 sind nicht vorgesehen.
- (7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M“ wird nicht geändert.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von 531.185.500 € um 110.586.000 € erhöht und damit auf 641.771.500 € neu festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2012 bis 31. August 2013 werden nicht festgesetzt.
- (7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ werden nicht beansprucht.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2012 bis 31. August 2013 wird nicht geändert.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M“ wird nicht geändert.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2012 bis 31. August 2013 erfolgten bereits im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2012 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2012/2013 entsprechend weiter.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 ist hinsichtlich des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 5. August 2013 (Nr. 12.2 -1512 LHM NHPL 01.13) rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2013 der Landeshauptstadt München liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 2. September 2013 mit 10. September 2013 montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 171/I. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 20. August 2013

Landeshauptstadt München
I. V.
Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben einer Kühlanlage
Betreiberin: Ambiance Pasing GmbH
Standort: Gottfried-Keller-Str. 31-37, Flur Nrn. 735/12 u. -/19, Gemarkung Pasing**

Am Standort Gottfried-Keller-Str. 31–37, Flur Nrn. 735/12 u. -/19, Gemarkung Pasing beabsichtigt die Ambiance Pasing GmbH den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühlzwecken. Beantragt wurde am 25.05.2012 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von max. 155.000 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3 a, 3 c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47576) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 9. August 2013
Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UW 23

**Allgemeinverfügung
der Landeshauptstadt München
über eine
Allgemeine Vorschrift
über die zeitlich befristete Einführung eines
Semestertickets als Höchsttarif**

Die Landeshauptstadt München stellt für die Studierenden der dem Studentenwerk München angehörenden Hochschulen während der Gültigkeit dieser Allgemeinen Vorschrift ein von der MVV-Gesellschafterversammlung als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifs beschlossenes Semesterticket finanziell sicher. Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 erlässt die Landeshauptstadt München im Einvernehmen mit dem Freistaat Bayern die nachstehende

Allgemeinverfügung:

1. Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet der Aufgabenträger im MVV (MVV-Verbundraum) Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen und den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden, sind verpflichtet, das Semesterticket anzuerkennen. Näheres regeln die beigefügten Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift.
2. Den Verkehrsunternehmen, die in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Vorschrift fallen, steht ein Ausgleich nach

Maßgabe der beigefügten Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift zu.

3. Diese Allgemeine Vorschrift ist bis zum Ende des Sommersemesters 2015 befristet, also bis zum 30.09.2015. Eine Nachwirkung von Verpflichtungen der Verkehrsunternehmen über diese Geltungsdauer hinaus besteht nicht.

Gründe:

Die Landeshauptstadt München ist Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich und in dieser Funktion gemäß Art. 8 Abs. 2 Bay-ÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (kurz „VO 1370/2007“).

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 20.11.2012 die Absicht beschlossen, im öffentlichen Verkehrsinteresse im Rahmen des MVV-Gemeinschaftstarifs des ÖPNV in München probeweise für zwei Jahre ein Semesterticket für die Studierenden an den Münchner Hochschulen einzuführen. Die Einführung dieses Tickets ist aus Sicht der Landeshauptstadt aus sozialpolitischen Gründen erforderlich. Da die Umsetzung nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG), hat der Stadtrat beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen den wirtschaftlichen Ausgleich zu gewähren.

In der 139. MVV-Gesellschafterversammlung am 05.07.2013 haben die MVV-Gesellschafter, die Landeshauptstadt München, der Freistaat Bayern und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg, die zugleich Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich und in dieser Funktion gemäß Art. 8 Abs. 2 bzw. Art. 15 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 sind, einstimmig die Einführung des MVV-Semestertickets zum Wintersemester 2013/2014 für eine Pilotphase von zwei Jahren beschlossen. Der Beschluss stand unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer Ausgleichsregelung durch die Landeshauptstadt München, die mit dieser Allgemeinen Vorschrift erlassen wird. Aufgrund vertraglicher Regelungen wirken die Beschlüsse der MVV-Gesellschafterversammlung zur Gestaltung und Weiterentwicklung des MVV-Gemeinschaftstarifs auch für die weiteren Aufgabenträger im MVV (derzeit Stadt Freising, Gemeinden Pliening, Poing, Anzing, Gemeinde Vaterstetten).

Zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses, des MVV-Gesellschafterbeschlusses und auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG erlässt die Landeshauptstadt München die nachstehende Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

München, 12. August 2013
Gez. Christine Strobl
Landeshauptstadt München
i.V. Christine Strobl
Bürgermeisterin

Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift

1. Die Landeshauptstadt München stellt für die Studierenden der dem Studentenwerk München angehörenden Hochschulen während der Gültigkeit dieser Allgemeinen Vorschrift ein von der MVV-Gesellschafterversammlung beschlossenes Semesterticket finanziell sicher. Das Semesterticket besteht

aus zwei Komponenten: dem Studierendenausweis und der Zeitkarte IsarCard Semester. Der Studierendenausweis wird auf Basis eines von allen Studierenden erhobenen Solidarbeitrags finanziert und beinhaltet eine tageszeitlich begrenzte Fahrtberechtigung im MVV-Gesamtraum. Die eine tageszeitlich unbegrenzte Fahrtberechtigung im MVV-Gesamtraum vermittelnde IsarCard Semester kann von den Studierenden gegen einen Aufpreis erworben werden. Das Angebot gilt zunächst für die in Ziff. 4 der Anlage 1 genannten Hochschulen. Der Anwendungsbereich kann auf weitere Hochschulen ausgedehnt werden. Näheres zu Tarifmerkmalen und Anwendungsbereich regelt die Anlage 1 zu diesen Bedingungen.

2. Verkehrsunternehmen, die im MVV-Verbundraum Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen und den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden, sind verpflichtet, während der Gültigkeitsdauer dieser Allgemeinverfügung das von der MVV-Gesellschafterversammlung als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifs beschlossene Semesterticket anzuerkennen.
3. Verkehrsunternehmen, die in den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift fallen, haben Anspruch auf Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 Anhang zur VO 1370/2007 nach Maßgabe der Regelungen in Anlage 2. Aufgabenträger mit eigenem Einnahmeninteresse sind Verkehrsunternehmen gleichgestellt.
4. Die Landeshauptstadt München veröffentlicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende Allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen (Gesamtbetrag).
5. Die Ausgleichsleistungen werden durch die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH aufgeteilt.
6. Das Semesterticket wird mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 eingeführt, also ab dem 01.10.2013. Diese Allgemeine Vorschrift ist bis zum Ende des Sommersemesters 2015 befristet, also bis zum 30.09.2015. Eine Nachwirkung von Verpflichtungen der Verkehrsunternehmen über diese Geltungsdauer hinaus besteht nicht.
7. Diese Allgemeine Vorschrift steht unter folgenden Vorbehalten:
 1. die in Anlage 1 genannte Regelung zwischen den Verkehrsunternehmen des MVV-Gemeinschaftstarifs und dem Studentenwerk kommt zustande;
 2. die Verkehrsunternehmen und der Freistaat Bayern schließen die von den MVV-Verbundgremien gebilligte „Vereinbarung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen gemäß § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) während der probeweisen Einführung eines Semestertickets im MVV-Gemeinschaftstarif“ ab, um damit Nachteile der Verkehrsunternehmen bei den Ansprüchen auf gesetzliche Ausgleichszahlungen gemäß § 45a PBefG zu vermeiden;

3. die Verkehrsunternehmen haben bei ihren Ansprüchen auf gesetzliche Ausgleichszahlungen gemäß § 45a PBefG durch die Einführung des Semestertickets keine Nachteile;
4. die Genehmigungsbehörde stimmt den erforderlichen Tarifänderungen nach § 39 PBefG zu.

8. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinen Vorschrift:
 - Anlage 1: Tarifmerkmale und Anwendungsbereich des Semestertickets
 - Anlage 2: Berechnung des Ausgleichs

Anlage 1

zu den Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift der Aufgabenträger im MVV über die zeitlich befristete Einführung des Semestertickets als Höchsttarif

Tarifmerkmale und Anwendungsbereich des Semestertickets

1. Die nachfolgend genannten berechtigten Studierenden entrichten für das Wintersemester 2013/2014 und für das Sommersemester 2014 jeweils einen Solidarbeitrag in Höhe von 59,00 € (inkl. 7 % MwSt., basierend auf dem Tarifstand des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 09.12.2012) an das Studentenwerk München. Dieser Solidarbeitrag wird entsprechend der jeweils gültigen Satzung des Studentenwerks München über einen zusätzlichen Beitrag zur Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr erhoben.
2. Die berechtigten Studierenden sind berechtigt, mit dem Studierendenausweis für die Dauer des jeweiligen Semesters alle für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmittel (2. Klasse) im gesamten MVV-Verbundgebiet (Gesamtnetz) von Montag bis Freitag zwischen 18 Uhr und 6 Uhr des Folgetages (einschließlich Nachtlinien) sowie ohne Zeitlimit an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zu nutzen.
3. Über die Vertriebswege im MVV wird den berechtigten Studierenden zusätzlich eine für den Zeitraum eines Semesters gültige Zeitkarte angeboten, die unter der Bezeichnung „IsarCard Semester“ geführt wird. Ein Winter- und ein Sommersemester ergeben in der Summe maximal 12 Monate. Eine IsarCard Semester besteht aus einem gültigen Studierenden-/Semester-Ausweis und einer IsarCard Semesterwertmarke. Die IsarCard Semesterwertmarke ist auf die Matrikelnummer des jeweiligen Studierenden/Kartennummer des Studierendenausweises ausgestellt und nicht übertragbar. Die IsarCard Semester berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten mit allen für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln (2. Klasse) im gesamten MVV-Verbundgebiet (Gesamtnetz).
4. Die IsarCard Semester wird für die der Regelung beigetretenen Hochschulen für folgende Zeiträume ausgegeben:

Hochschule	Wintersemester	Sommersemester
Technische Universität München	1. Oktober bis 31. März	1. April bis 30. September
Ludwig-Maximilians-Universität	1. Oktober bis 31. März	1. April bis 30. September
Hochschule München	1. Oktober bis 14. März	15. März bis 30. September
Hochschule für Angewandte Sprachen/ Fachhochschule des SDI München	1. Oktober bis 14. März	15. März bis 30. September
Akademie der Bildenden Künste	1. Oktober bis 31. März	1. April bis 30. September
Hochschule für Musik und Theater München	1. Oktober bis 31. März	1. April bis 30. September
Katholische Stiftungsfachhochschule München/ Abteilung München	1. Oktober bis 14. März	15. März bis 30. September

5. Die Ausgabezeiträume für Hochschulen, die der Regelung nachträglich beitreten, sind in der Beitrittserklärung der jeweiligen Hochschule anzugeben.
6. Werden bei der Ausgabe von Studierenden-/Semester-Ausweisen mit Aufdruck der Geltung als Fahrausweis Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind die Verkehrsunternehmen berechtigt, einzelne Hochschulen von der Anwendung der Regelung auszuschließen.
7. Der Fahrpreis für die IsarCard Semester beträgt jeweils 141 € für das Wintersemester 2013/2014 und für das Sommersemester 2014 (inkl. 7 % MwSt.), basierend auf dem Tarifstand des MVV-Gemeinschaftstarifs vom 09.12.2012.
8. Die Laufzeiten der IsarCard Semester-Wertmarken müssen mit den offiziellen Semesterlaufzeiten der jeweiligen Hochschulen übereinstimmen.
9. Für die Nutzung des Angebots IsarCard Semester und für die Beförderung von Personen in den Verkehrsmitteln gelten die Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung.
10. Berechtigt zur Inanspruchnahme der genannten Fahrkarten sind alle für das jeweilige Semester an den beteiligten Hochschulen immatrikulierten Studierenden.
11. Ausgenommen von der Berechtigung sind folgende Studierende:
 - Schwerbehinderte, die im Besitz eines Ausweises zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (mit Beiblatt und Wertmarke des Amts für Familie und Soziales) sind.
 - Studierende, denen der Solidarbeitrag gemäß der Satzung des Studentenwerks München rückerstattet wird, wenn die Immatrikulation bzw. die Rückmeldung von Amts wegen oder gemäß einer Satzung der Hochschule zurückgenommen wird.
12. Das Studentenwerk München führt den Solidarbeitrag unter Vorlage der Abrechnung der Hochschulen als Komplementärfinanzierung an die von den Verbundpartnern zu benennende Stelle ab. Einzelheiten sind zwischen den Verkehrsunternehmen des MVV-Gemeinschaftstarifs und dem Studentenwerk zu regeln.
13. Die Verbundpartner, vertreten durch die MVV GmbH, sind berechtigt, ab dem Wintersemester 2014/15 die Preise des Solidarbeitrags und der IsarCard Semester anzupassen, und zwar jeweils um die prozentuale Anpassungsrate der Monatskarten im Ausbildungstarif II des MVV-Gemeinschaftstarifs.
14. Das Studentenwerk München hat das Recht, die Regelung außerordentlich zu kündigen, wenn durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung die Satzung des Studentenwerks München zur Erhebung eines zusätzlichen Beitrags zur Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr als rechtswidrig festgestellt oder aufgehoben wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unabhängig von der Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Die außerordentliche Kündigung ist zulässig ab Zustellung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Das Studentenwerk München hat darüber hinaus das Recht, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn aus seiner Sicht eine Preisanpassung gemäß den obenstehenden Bestimmungen für die Studierenden nicht tragfähig erscheint. Im Fall einer Kündigung durch das Studentenwerk München tritt diese Allgemeine Vorschrift außer Kraft, ohne dass es einer nochmaligen Handlung der Landeshauptstadt bedarf.

Anlage 2

zur Allgemeinen Vorschrift der Aufgabenträger im MVV über die zeitlich befristete Einführung eines Semestertickets als Höchsttarif

Berechnung des Ausgleichs

1. Alle Verkehrsunternehmen, die in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Vorschrift fallen, haben Anspruch auf Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 Anhang zur VO 1370/2007 nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
2. Die in den Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fallenden Verkehrsunternehmen beantragen bei der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH, die von der Landeshauptstadt München hiermit betraut ist und sich zur Verschwiegenheit über die mit der Berechnung des Ausgleichs verbundenen Daten verpflichtet hat, die Ausgleichsleistungen; die Verteilung des Gesamtausgleichsbetrags zwischen den Verkehrsunternehmen erfolgt in dem Verhältnis, in dem die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach dem Maßstab der jeweils geltenden Regelungen zur Einnahmenaufteilung im MVV erfolgen würde. Die Verkehrsunternehmen erbringen gegenüber der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH alle zur Anwendung dieser Anlage erforderlichen Nachweise. Jeder Partner des MVV-Gemeinschaftstarifs bleibt selbst für die Abführung der anteiligen Umsatzsteuer verantwortlich.
3. Die nachstehenden Regelungen dienen der Berechnung des Gesamtausgleichsbetrags für alle unter die Allgemeine Vorschrift fallenden oder sonst das Semesterticket im Rahmen des MVV-Gemeinschaftstarifs anerkennenden Verkehrsunternehmen.
4. Der finanzielle Nettoeffekt (Gesamtausgleichsbetrag) wird berechnet als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Beförderung von Studierenden der dem Studentenwerk München angehörenden und teilnehmenden Münchner Hochschulen, die die Verkehrsunternehmen im MVV-Gemeinschaftstarif ohne die Einführung des Semestertickets hätten („Ohne-Fall“), und den Einnahmen, die die Verkehrsunternehmen mit Einführung des Semestertickets haben („Mit-Fall“).

a. Der Ohne-Fall wird für jedes Semester n wie folgt berechnet:

$$EF_n = \frac{1}{2} * BE_{2007} * \frac{PE_n}{100} * \frac{SZ_n}{SZ_{2007}}$$

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

- EF_n Fortgeschriebene Basiserlöse im Semester n
- BE_{2007} bezeichnet die Basiserlöse im Jahr 2008 (Tarifstand 01.04.2007). Der Wert beträgt konstant 31,1 Mio. €. Dieser Wert basiert auf einer extern durchgeführten Marktuntersuchung zum Semesterticket im Jahr 2007 mit den zum 01.04.2007 gültigen Preisen. Darin wurden alle von 82.223 Studenten an 10 teilnahmeinteressierten Hochschulen, die dem Studentenwerk München angehören, im Sommersemester 2007 gekauften Tarifprodukte des Gemeinschaftstarifs in den Ringen 1 bis 16 und Zonen 1 bis 4 ermittelt. Sie ergeben, bezogen auf ein Kalenderjahr, 31,1 Mio. €. Der Erlös gliedert sich wie folgt auf:
- Bartarife 1,8 Mio. €
 - Monatskarten im AT II 24,6 Mio. €
 - Wochenkarten im AT II 1,2 Mio. €
 - Sonstige Zeitkarten 2,0 Mio. €
 - Grüne Jugendkarte 1,5 Mio. €
- PE_n bezeichnet die Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 2008 bis zum Ablauf des aktuellen Semes-

ters n. Hierzu werden die jeweiligen Tarifierpassungen auf den 01.04.2007 = 100 indiziert. Maßgeblich ist jeweils der Tarifstand zum Ende des jeweiligen Semesters. Enden die Semester an den Hochschulen zu unterschiedlichen Zeitpunkten, ist der späteste Zeitpunkt maßgeblich. Berücksichtigt wird die Anpassung der Preise der in der Erläuterung zu BE2007 genannten Segmente des Gemeinschaftstarifs, wobei die Segmente mit der Gewichtung in die Berechnung eingehen, die dem Verhältnis der in der Erläuterung zu BE₂₀₀₇ genannten Eurobeträge zueinander entspricht. Die zurückliegenden Preissteigerungen betragen:

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013
Preisindex in % (Tarifstand)	103,80 (01.07.2008)	108,47 (13.12.2009)	111,51 (12.12.2010)	114,07 (11.12.2011)	118,29 (09.12.2012)

SZ₂₀₀₇ bezeichnet die Anzahl der Studierenden der in die Marktuntersuchung integrierten Hochschulen im Jahr 2007 (Zeitpunkt der Marktuntersuchung). Der Wert beträgt konstant 82.223 Studenten.

SZ_n bezeichnet die Anzahl der Studierenden der beigetretenen Hochschulen im aktuellen Semester n.

Im Wintersemester 2011/2012 beträgt die Studierendenzahl gemäß Studentenwerk München 102.198. Diese Zahl bezieht sich auf diejenigen Hochschulen, die in die Marktuntersuchung im Jahr 2007 integriert worden sind. Eine Prognose der Entwicklung der Studierendenzahlen auf das Wintersemester 2012/2013 führt zu einer Studierendenzahl in Höhe von 111.702 Studierenden.

1/2 führt zur Umrechnung der Jahreserlöse in die Semestererlöse. Es wird unterstellt, dass in einem Semester 50 % des Umsatzes eines Ausbildungsjahres erzielt werden.

Musterberechnung des ohne Fall mit der Annahme von 111.702 Studierenden und einem Tarifstand 09.12.2012

$$31,1 \text{ Mio} \times 1,1829 \times \frac{111702}{82223} = 49.977.675 \text{ Jahreserlös} \times \frac{1}{2} = 24.988.837 \text{ Erlös je Semester}$$

b. Der Mit-Fall wird für jedes Semester wie folgt berechnet:

$$EF_n = \frac{1}{2} \left[\left(RE_{2007a} + \frac{RE_{2007a} - RE_{2007b}}{Q_a - Q_b} (Q_n - Q_b) \right) \cdot \frac{PE_n}{100} \cdot \frac{SZ_n}{SZ_{2007}} \right] + SEM_n$$

E_n Erlöse durch Studenten nach Einführung des Semestertickets im Semester n

RE_{2007a} Resterlöse laut Marktforschung bei einer Kaufquote von 45%, diese betragen zum Stand 2007 10,4 Mio. €

RE_{2007b} Resterlöse laut Marktforschung bei einer Kaufquote von 70%, diese betragen zum Stand 2007 9,2 Mio. €

Q_a Referenzquoten von 45 %, die bei der Marktforschung 2007 betrachtet wurde

Q_b Referenzquoten von 70 %, die bei der Marktforschung 2007 betrachtet wurde

Q_n Tatsächliche Kaufquote im Semester n

PE_n Preiseffekt im Semester n gegenüber dem Preisstand 2007

SZ_n, SZ₂₀₀₇ Studierendenzahlen im Semester n und im Referenzsemester 2007

SEM_n Erlöse aus dem Solidarbeitrag und den tatsächlich verkauften Semestertickets im Semester n

Mit den genannten Werten reduziert sich die Formel auf die Form:

$$EF_n = \frac{1}{2} \left[(10,4 \text{ Mio} - 4,8 \text{ Mio} (Q_n - 45\%)) \cdot \frac{PE_n}{100} \cdot \frac{SZ_n}{SZ_{2007}} \right] + SEM_n$$

Musterberechnung des „mit Fall“ bei einer Annahme von 111.702 Studierenden, einem Tarifstand 09.12.2012 und einer Kaufquote für die IsarCard Semester von 45%

$$10,4 \text{ Mio} \times 1,1829 \times \frac{111702}{82223} = 16.712.792 \text{ Jahreserlös} \times \frac{1}{2} = 8.356.396 \text{ € Erlös je Semester}$$

Zuzüglich Solidarbeitrag: 111.702 x 59,- € = 6.590.418 € je Semester (13.180.836 €/Jahr)

Zuzüglich verkaufte IsarCard Semester bei einer Kaufquote von 45%

50.266 Tickets x 141 € = 7.087.506 € je Semester (14.175.012 €/Jahr)

Gesamtbetrag je Semester: 22.034.320 € je Semester (44.068.640 €/Jahr)

c. Der Gesamtausgleichsbetrag je Semester berechnet sich aus der Differenz zwischen ohne Fall und mit Fall und stellt sich als Musterberechnung bei einem Tarifstand 09.12.2012 und einer Kaufquote für die IsarCard Semester mit 45 % wie folgt dar:

	Betrag je Semester	Jahresbetrag
Ohne Fall	24.988.837 €	49.977.675 €
Mit Fall	22.034.320 €	44.068.640 €
Differenz	2.954.517 €	5.909.035 €

d. Diese Berechnung gewährleistet, dass alle Anforderungen des Anhangs zur VO 1370/2007 eingehalten werden. Insbesondere erhalten die Verkehrsunternehmen nur den Ausgleich, der auf die spezifischen Nachteile der Tarifpflicht aus dieser Allgemeinen Vorschrift zurückzuführen ist. Die Preiselastizität der Nachfrage ist in der Berechnungsmethode berücksichtigt. Ein Anreiz zur Aufrechterhaltung einer effizienten Geschäftsführung (Ziff. 7 1. Tiert VO 1370/2007) wird dadurch gesetzt, dass die Verkehrsunternehmen aus dieser Regelung keinen Ausgleich für Mehrkosten erhalten, die aus Nachfragesteigerungen resultieren, weil der Ausgleich auf die Tarifnachteile begrenzt ist.

5. Die Abrechnung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Nr. 4 erfolgt durch eine Abschlagszahlung in Höhe von 70% des voraussichtlichen Ergebnisses für das Wintersemester zum 01.02. bzw. für das Sommersemester zum 01.08. und einer Endabrechnung für das Wintersemester zum 01.06. bzw. für das Sommersemester zum 01.12.

**Vollzug des BayStrWG
Veröffentlichung der beiliegenden Verfügungen**

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Verfügungen bekannt:

Für den 21 Stadtbezirk:

Die Teilstrecke des Franz-Hauser-Wegs zwischen Landshoffstraße (= km 0,080) und Marsopstraße (= km 0,121) wird zum „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr + Radverkehr, Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken gestattet“ gewidmet.

Diese Verfügung, einschließlich ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, kann bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.136 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 30.09.2013 eingesehen werden.

München, 30. August 2013 Baureferat
Verwaltung und Recht

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:

**Bingener Str. 47
Hans-Goltz-Weg
Perlacher Str.
Werner-Schlierf-Str.**

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten, öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

– Bingener Str. 47, Moosach (10)
(Projektname Caub-/Triebstr.)
4-gr. Kinderkrippe mit 48 Pl. für Kinder <3J
–integriert–
Fertigstellung geplant 12/2013

– Hans-Goltz-Weg, Pasing-Obermenzing (21)
2-gr. Kindertageszentrum mit 50. Pl. für Kinder >3J bis zum Eintritt in die Schule
–freistehend–
Fertigstellung geplant 12/2013

– Perlacher Str., Obergiesing/Fasanengarten (17)
HfK (Kooperationseinrichtung)
mit 24 Pl. für Kinder <3J, 75 Pl. für Kinder >3J bis zum Eintritt in die Schule und
25 Hortpl.
–freistehend–
Fertigstellung geplant 09/2014

– Werner-Schlierf-Str., Obergiesing/Fasanengarten (17)
HfK (Kooperationseinrichtung)
mit 75 Pl. für Kinder >3J bis zum Eintritt in die Schule und 50 Hortpl.
–integriert–
Fertigstellung geplant 09/2014

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, eine bedarfsgerechte Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen zu sichern.

Die Abteilung KITA im Referat Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.

Die KITA Elternberatung nimmt deshalb mit allen Träger, die über das Auswahlverfahren eine neue Einrichtung in Betrieb nehmen, zeitnah Kontakt auf.

Die Abteilung KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen It. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3–6jährigen gemäß Satzung unverzüglich nach belegt wird.

Unabhängig davon führt die KITA Elternberatung für U3-Kinder zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen. Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten zu übernehmen und die U3-Plätze entsprechend dieser Liste zu vergeben. Bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der KITA Elternberatung bezeichneten U3-Kinder aufzunehmen. Einzelfälle können auch noch im Laufe des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden. Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von U3-Kindern erteilen, wenn die KITA Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat.

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <http://www.foerderformel.muc.kobis.de/> über die Münchner Förderformel sowie den geltenden Beschlüssen u.s.f., informieren.
- In einer Kinderkrippe findet die städtische Kinderkrippensatzung, in einem Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung), in einem Kindertageszentrum, in einem Kindergarten und/oder Hort gelten die für die Einrichtungsart jeweils einschlägigen Regelungen der „Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung“. Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 .i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen.
Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.
- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.
- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessensbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **16.09.2013** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an Frau Biegenzahn, Referat für Bildung und Sport, Bayerstr. 28, 80335 München, zu senden. Sie erhalten von ihr die Bewerbungsformulare per E-Mail.

Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessensbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das Bewerbungsformular

Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt. Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs der Interessensbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens 16.10.2013 bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Frau Biegenzahn, Bayerstr. 28, 80335 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:

- Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
- Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
- Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
- Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
- Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
- Darstellung zur besonderen Eignung (Gewichtung Faktor 2,5)

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Biegenzahn, unter der 0 89/2 33-8 43 58 oder per E-Mail unter tav.ft.kita.rbs@muenchen.de. Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und

Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 30. August 2013

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

Freistellung
– Bekanntmachung –

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 14.08.2013 - Az. 61133-611pf/078-2013#006 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Das folgende Flurstück in der Landeshauptstadt München Strecke Nr. 5501, Streckenbezeichnung München – Treuchtlingen, werden zum 14.09.2013 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m ²)
München	Laim	–	249/21	101
München	Laim	–	284/213	18
München	Pasing	–	2103/6	6.512

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000, vom 04.03.2003.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Flächen sowie die Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers hinsichtlich eventueller Altlasten getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim
Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München
einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,
Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn
eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089/5 48 56-133) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

München, 19. August 2013

Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Im Auftrag
gez. Zechner



Nutzung der Flächen der Bayerischen Vermessungsverwaltung ist geschweizer oder sonstiger Fern durch ganz- oder teilbedingte Daten ist nicht gestattet.
 Grundgesetz: Katastralanlagen Qualitätsverordnung der Bayerischen Vermessungsverwaltung
 ABS-PA 62 M, Coemmerer, 07.12.2004 (Abstand im Gleisbereich durch Planungsdaten aktualisierbar)
 Auftraggeber u. Antragssteller:

CA IMMO
 CA Immo Deutschland GmbH
 Viktoriastr. 10 München
 Klaus-Mann-Platz 1
 80336 München

Fachingenieur
NICKOL & PARTNER GmbH
 Immobilien + Eisenbahn
 CONSULTING
 Opernstr. 3 • 8194 Gabelmaier • Tel. 089/47262-0

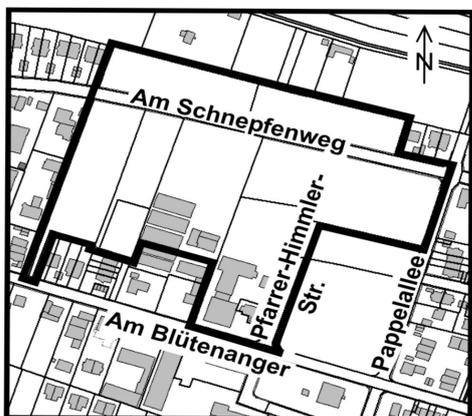
Projekt	3367-3	Titel	München, Nymphenburg	Lageplan	
Gemeinde	München, Stadt	Flurstück	Freistellung von Bahnbetriebszwecken	Maßstab	1:1000
Gemarkung	Laim/Pasing	Flurstück	Freistellung von Bahnbetriebszwecken	Plan Nr.	NYB-NIC-130304-LGP
Strecke	München Hbf - Trudering	Flurstück	Freistellung von Bahnbetriebszwecken	Format	570 x 287
Strecke Nr.	5001	Flurstück	Freistellung von Bahnbetriebszwecken	Name / Zeichen	Datum
Bahnhöfen	5.142 - r.A.B.	Flurstück	Freistellung von Bahnbetriebszwecken	gezeichnet	84.03.2013
CAD-Daten:		Flurstück	Freistellung von Bahnbetriebszwecken	geprüft	84.03.2013

Legende:

- Flurstücksgränze
- Flurstücksumgriff
- Flurstücksumgriff
- Flurstücksumgriff

**Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 09. September 2013 mit 09. Oktober 2013**

Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenberg



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1503 g
Am Schnepfenweg (beidseitig), Pappelallee (westlich),
Pfarrer-Himmeler-Straße (westlich), Am Blütenanger (nördlich),
(Teiländerung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.
1503 f)

2. Billigung

– Reine Wohngebiete, Gemeinbedarf Anlagen für kirchliche und
soziale Zwecke, Straßenverkehrsflächen, öffentliche Grünfläche
und Ausgleichsflächen –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim
Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b
(Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – bar-
rierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumen-
straße 28 a –), **vom 09. September 2013 mit 09. Oktober
2013**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich
aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben wer-
den. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können
bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberück-
sichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Ver-
waltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normen-
kontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat,
unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Ein-
wendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen
Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber
hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfü-
gbar:

Informationen zu den Schutzgütern Mensch und Bevölkerung,
Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser (Grundwasser), Klima, Land-
schafts- und Ortsbild sowie Kultur- und Sachgüter.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im
Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu
finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme

wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den
Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Aus-
kunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

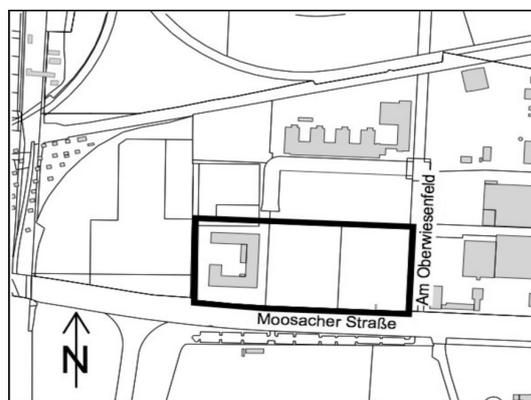
München, 20. August 2013

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung“

„Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung im vereinfachten Verfahren
gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches
(BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 09. September 2013 mit 09. Oktober 2013**

Stadtbezirk 11 Milbertshofen-Am Hart



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1688a

Moosacher Straße (nördlich),
Am Oberwiesenfeld (westlich)
(Teiländerung und Ergänzung
des Bebauungsplanes Nr. 1688a)
Kerngebiet

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim
Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b
(Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – bar-
rierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumen-
straße 28 a –), **vom 09. September 2013 mit 09. Oktober 2013**,
Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben wer-
den. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können
bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberück-
sichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Ver-
waltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normen-
kontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat,
unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Ein-
wendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen
Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber
hätte geltend machen können.

Von einer Umweltprüfung wird im Rahmen des vorliegenden
Bebauungsplanverfahrens abgesehen.

Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Hrsg. von Kurt Schelker. Bearb. von Martin Schelker. – 160. Erg.-Liefg. – Stand: Mai 2013. – Kronach: Link, 2013. – Loseblattausg. in 5 Ordnern. – ISBN 978-3-556-00919-2; Grundwerk € 210.–

Neben dem Verwaltungsverfahrensgesetz enthält dieses Werk eine umfangreiche Sammlung von bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. Ausführlich behandelt wird darüber hinaus das Recht der Europäischen Union.

Die Lieferung umfasst Aktualisierungen in Teilen des Bundesrechts und des Landesrechts.

Mit der 160. Lieferung wurden im Bundesrecht die Gesetzestexte vom Grundgesetz, vom Verwaltungszustellungsgesetz, vom SGB X und von der Verwaltungsgerichtsordnung auf den aktuellen Stand gebracht. Zudem wurden verschiedene Landesregelungen neu aufgenommen oder aktualisiert, u.a.:

- Bayern: Bayerische Ausführungsverordnung Einheitlicher Ansprechpartner
- Brandenburg und Saarland: jeweils Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden
- Hamburg: Verwaltungsverfahrensgesetz und Verwaltungsvollstreckungsgesetz
- Sachsen-Anhalt: Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge
- Thüringen: Hochschul-Datenschutzverordnung und das Informationsfreiheitsgesetz.

AIFM-Richtlinie. Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds mit Bezügen zum KAGB-E. Kommentar. – Hrsg. von Frank Dornseifer ... – München: Beck, 2013. XXVIII, 1470 S. ISBN 978-3-406-64020-9; € 199.–

Die neue AIFM-Richtlinie bewirkt eine umfassende Neuordnung des Investmentwesens. Verwalter von alternativen Investment-

fonds – sogenannte AIF-Manager – benötigen zukünftig eine europaweit geltende Erlaubnis für das Fondsmanagement. Darüber hinaus gelten neue Informations- und Berichtspflichten u.a. gegenüber Investoren und Aufsichtsbehörden.

Der Kommentar erläutert systematisch die neue AIFM-Richtlinie mit den Durchführungsbestimmungen als verbindlicher Basis des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB), das ab dem 22. Juli 2013 die AIFM-Richtlinie in nationales Recht umsetzt.

Die ausgewiesenen Experten aus unterschiedlichen Bereichen geben praxisnahe Erläuterungen und Handlungsempfehlungen. Sie beschreiben, was sich am bestehenden Investmentrecht ändert und welche Auswirkungen sich bei den einzelnen gesellschafts-, steuer- und arbeitsrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Kommentar bietet eine Synopse von AIFM-Richtlinie und KAGB-E bei den jeweiligen Vorschriften und arbeitet die Bezüge zum KAGB-E heraus.

Rengier, Rudolf: Strafrecht. Besonderer Teil. München: Beck. (Grundrisse des Rechts).

Bd. 1: Vermögensdelikte. – 15., neu bearb. Aufl. – 2013. XXII, 472 S. ISBN 978-3-406-64651-5; € 22,90.

Bd. 2: Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit. – 14., neu bearb. Aufl. – 2013. XXIX, 566 S. ISBN 978-3-406-64650-8; € 22,90.

Der Grundriss behandelt das Besondere Strafrecht. Die beiden Bände des Lehrbuches zeichnen sich durch einen klaren Aufbau mit zahlreichen Schemata aus. Die Lehrbücher – Band 1 „Vermögensdelikte“ und Band 2 „Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit“ – konzentrieren sich auf das prüfungsrelevante Wissen. Viele problembezogene Einstiegsfälle und Tipps zu Aufbaufragen erleichtern das Lernen.

Die Neuauflagen bringen die beiden Bände in Rechtsprechung und Literatur auf den aktuellen Stand.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.